

Infoblatt für juristische Personen des öffentlichen Rechts als **öffentlicher Auftraggeber**
gemäß § 99 Nr. 1 GWB¹ und Antragsteller der FRL NE

Welche Anforderungen sind hinsichtlich des Vergaberechts zu beachten?

Oberhalb der EU-Schwellenwerte gelten für öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB die folgenden Vergabevorschriften, welche die EU-Vergaberichtlinien umsetzen:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeverordnung (VgV),
- Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen, 2. Abschnitt (VOB/A) und

Für die Schätzung des Auftragswertes ist insbesondere § 3 VgV zu beachten. Die EU-Schwellenwerte werden regelmäßig angepasst und im Internet veröffentlicht.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten die folgenden Vergabevorschriften:

- Sächsisches Vergabegesetz,
- die einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB/A) und für Leistungen (VOL/A).

Hinweis:

Bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig erschöpfend beschrieben werden kann (z. B. Planungsleistungen nach HOAI), müssen bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes keine Vergabevorschriften eingehalten werden. Die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbotes sind zu beachten.

Es gelten folgende Wertgrenzen bezüglich der Anwendung eines Vergabeverfahrens:

Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb²	bis EU-Schwellenwerte
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ³ nach VOB/A	bis 150.000 EUR netto
Freihändige Vergabe	bis 25.000 EUR netto
Direktkauf	bis 500 EUR netto
Direktauftrag	bis 50.000 EUR netto

Welche Anforderungen sind hinsichtlich der Binnenmarktrelevanz unterhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten?

Die Grundsätze des Transparenzgebotes, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot sind zu beachten.

Diese Grundprinzipien sind bei folgenden Verfahrensarten des nationalen Vergaberechts sichergestellt:

- öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sowie

¹ GWB – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

² Unbeschränkte Anzahl von Unternehmen ist öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufzufordern und mindestens fünf Teilnehmer sind einzuladen.

³ Es sind im Allgemeinen mindestens drei geeignete Unternehmen aufzufordern.

- Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb.

Damit wird bei Anwendung dieser Verfahrensarten und Beachtung der einschlägigen Vergabebestimmungen den Anforderungen für die Vergabe binnenmarktrelevanter Aufträge entsprochen.

Binnenmarktrelevanz ist gegeben, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer anderer EU-Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist.

Wird Binnenmarktrelevanz im Einzelfall bejaht, muss auch unterhalb der EU- und der nationalen Schwellenwerte für öffentliche Ausschreibungen das Folgende beachtet werden:

- Transparenz (angemessener Grad der Information der Öffentlichkeit)
Für diese Aufträge ist eine Bekanntmachung z. B. über Internet, lokale Medien oder Ausschreibungsblätter erforderlich. Die Veröffentlichung sollte mit einer angemessenen Frist vor der beabsichtigten Auftragsvergabe erfolgen. Hierbei wird je nach Auftragsumfang ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen empfohlen.
- Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlung

Liegen bei Aufträgen besondere Umstände vor, die ein grenzüberschreitendes Interesse ausschließen (keine Binnenmarktrelevanz) und wird auf eine Veröffentlichung verzichtet, ist dies ausführlich zu begründen.

Welche Auswirkungen ergeben sich im Rahmen der Förderung?

Einhaltung Vergaberecht

Die oben beschriebenen Pflichten zur Vergabe von Aufträgen gelten unabhängig von der Finanzierungsquelle der Förderung. Von Vergabeverstößen betroffene Ausgaben werden im Auszahlungsverfahren sanktioniert.

Der Begünstigte muss nachweisen, dass er die geforderte Anzahl Teilnehmer/ Unternehmen in die Ausschreibung einbezogen hat.

Eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten von allen am öffentlichen Vergabeverfahren Beteiligten ist abzugeben.

Bei Vorhaben mit Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten erfolgt keine Überprüfung der Einhaltung der Vergabevorschriften.

Beachtung der Binnenmarktrelevanz

Bei Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen ab 5.000,00 EUR netto und bei Bauaufträgen ab 10.000,00 EUR netto haben die Begünstigten den Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder die Begründung zum Ausschluss der Binnenmarktrelevanz einzureichen.

Bei Aufträgen für freiberufliche Leistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe nur dann vorzulegen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen.

Wird die oben beschriebene Pflicht zur Bekanntmachung binnenmarktrelevanter Aufträge nicht eingehalten, wird für ELER-finanzierte eine Kürzung der Ausgaben für den betroffenen Auftrag erfolgen. Für landes- und GAK-finanzierte Fördergegenstände ist die Beachtung der Binnenmarktrelevanz im Rahmen der Förderung nicht relevant.

Es ist zu beachten, dass die Regeln zur Bekanntmachung und diskriminierungsfreien Vergabe von binnenmarktrelevanten Aufträgen auch bei Förderung auf der Grundlage von Einheitskosten gelten. Nachweise für die Bekanntmachung von Aufträgen oder Erläuterungen, sofern Aufträge als nicht binnenmarktrelevant eingestuft wurden, sind dem LfULG daher auch bei Förderung auf der Grundlage von Einheitskosten vorzulegen.

Welche Unterlagen sind der Bewilligungsstelle mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen?

Vergabedokumentation:

- Bekanntmachung / Ausschreibungstext
- Niederschrift über die Angebotseröffnung
- Preisspiegel
- Auftragserteilung / Zuschlag
- ausgewähltes Angebot einschließlich Vertragsunterlagen

Dokumentation der Einhaltung der Binnenmarktrelevanz:

- Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder
- Begründung bei Verzicht auf eine Veröffentlichung